

## **Gesetzliche Aufnahmevoraussetzung für Berufsbildende mittlere und höhere Schulen**

### **Vergabe der vorläufigen Schulplätze**

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein vorläufig zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

### **Allgemeine Aufnahmevoraussetzung**

§ 28 Abs. 3 Ziff. 1 des Schulunterrichtsgesetzes bestimmt:

Allgemeine Aufnahmevoraussetzung für eine Berufsbildende mittlere oder höhere Schule ist der positive Abschluss der 8. Schulstufe, d.h. eine positive Beurteilung in allen Pflichtgegenständen ausgenommen Latein bzw. Zweite lebende Fremdsprache, Geometrisches Zeichnen sowie zusätzliche schulautonome Pflichtgegenstände.

### **Aufnahmevoraussetzungen für die 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule**

§ 55 Abs. 1a Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Die Aufnahme in eine mindestens dreijährige Berufsbildende mittlere Schule setzt zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe (SchUG § 25 Abs 1) voraus, dass das Jahreszeugnis in allen leistungsdifferenzierten Gegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Befriedigend“ ausweist. Liegt die Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule nicht vor, ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Eine derartige Aufnahmeprüfung entfällt nach erfolgreichem Abschluss der 1. Klasse einer Berufsbildenden mittleren Schule oder der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.

### **Aufnahmevoraussetzungen für den I. Jahrgang einer Berufsbildenden höheren Schule**

§ 68 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Berufsbildende höhere Schule ist

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard AHS“ oder eine Beurteilung gemäß dem Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“ oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe oder
3. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule oder
4. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der Allgemeinbildenden höheren Schule.

Aufnahmebewerber/innen der Mittelschule haben aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen gemäß Z 1 nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

### **Informationspflicht der Mittelschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler/innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Beurteilungskonferenz (gem. § 20 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz) in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Mittelschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen. Ein entsprechendes Formular zur Information der Schüler/innen steht im Webbasierten AnmeldeSystem (WAS) zur Verfügung.

### **Anmeldung zur Aufnahmeprüfung und Termine**

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist von den Schülern/Schülerinnen bis spätestens Montag, 30. Juni 2025, 14:00 Uhr bei der angestrebten Schule vorzunehmen.

Die Aufnahmeprüfungen finden an der angestrebten Schule am Dienstag und Mittwoch, 1. und 2. Juli 2025 statt. Nähere Auskünfte zum Zeitpunkt und den Modalitäten der Aufnahmeprüfungen erteilen die Direktionen der Zielschulen.

Die Abgabe des Original-Jahreszeugnisses hat bis Montag, 7. Juli 2025, 16:00 Uhr bei der angestrebten Schule zu erfolgen.